

GENEHMIGUNGEN, BESCHEINIGUNGEN

UND EINFUHRMELDUNGEN

Erforderliche Dokumente für den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die, aus der und innerhalb der EU



WWF-Canon / Roger LEGUEN

Inhalt

1. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die und aus der EU
 - 1.1 Überblick
 - 1.2 Welche Dokumente sind für welchen Zweck erforderlich?
 - 1.3 Welche Dokumente werden benötigt?
 - 1.3.1 Einfuhr in die EU
 - 1.3.2 Ausfuhr / Wiederausfuhr aus der EU
 - 1.4 Wo wird eine EU Genehmigung oder eine Bescheinigung beantragt?
 - 1.5 Welche Verfahren und Bedingungen gibt es für die Ausstellung einer EU-Genehmigung oder einer Bescheinigung?
 - 1.5.1 Verfahren und Bedingungen, um eine Einfuhrgenehmigung zu erhalten (Anhang A oder B und / oder Anhang I oder II)
 - 1.5.2 Verfahren und Bedingungen, um eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten (Anhang A, B oder C und / oder Anhang. I, II, III)
 - 1.5.3 Verfahren und Bedingungen, um eine Wiederausfuhrbescheinigung zu erhalten (Anhang A, B oder C)
 - 1.6 Allgemeine Regelungen zu den Einfuhr- und Ausfuhrbedingungen
 - 1.6.1 Gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare (Artikel 7.1 (a) der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*)
 - 1.6.2 Transit von CITES Arten durch die EU (Artikel 7.2 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*)
 - 1.6.3 Exemplare, die vor der Verabschiedung der Konvention und Handelsregulation gehandelt wurden (Artikel 5.6 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*)
 - 1.6.4 Persönlicher Gebrauch, Haushaltsgebrauch und Jagdtrophäen (Artikel 57 und 58 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 1.6.5 Austausch zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen (Artikel 7.4 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*)
 - 1.6.6 Persönliche Eigentumsbescheinigungen
2. BINNENHANDEL IN DER EU
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Allgemeine Regelungen für den Binnenhandel von Exemplaren von Arten, die in den EU-Verordnungen aufgeführt sind
 - 2.3 Gewerblicher Gebrauch von Exemplaren von Arten, die in Anhang A gelistet sind (Artikel 8.1 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*)
 - 2.4 Ausnahmen und die Verwendung von EU-internen Bescheinigungen
 - 2.4.1 Verwendung von Bescheinigungen für gezüchtete und in Gefangenschaft geborene, lebende Exemplare
 - 2.4.2 Andere Fälle, in denen "Artikel 10 Bescheinigungen" verwendet werden können (Artikel 46 bis 50 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 2.4.3 Einfuhr in getrennten Sendungen (Artikel 51.1 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 2.4.4 Kennzeichnung von lebenden Exemplaren (Artikel 66 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 2.4.5 Gültigkeit der Bescheinigungen (Artikel 11 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 2.4.6 Verschiedene Arten von "Artikel 10 Bescheinigungen"
 - 2.5 Beschleunigte Ausstellung von Bescheinigungen – die Verwendung von vorab ausgestellten Bescheinigungen
 - 2.5.1 Vorab ausgestellte Bescheinigungen für Züchter
 - 2.5.2 Vorab ausgestellte Bescheinigungen für tote gezüchtete oder wildlebende Anhang A-Exemplare (Artikel 63.2 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)
 - 2.6 Zirkusse und Wanderausstellungen
 - 2.7 Allgemeine Ausnahmen und Erleichterungen für den Binnenhandel

2.7.1 Gewerbliche Nutzung künstlich vermehrter Pflanzen von Arten, die in Anhang A gelistet sind

2.7.2 Vogelarten, die häufig in der EU gezüchtet werden

2.7.3 Handel mit Antiquitäten, in denen Arten, die in den Anhängen gelistet sind, verwendet werden (Artikel 62(c) der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)

2.7.4 Bescheinigungen für wissenschaftliche Einrichtungen (Artikel 8.3 (f) und (g) der *Verordnung Nr. 338/97*, Artikel 60 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*)

1. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die und aus der EU

1.1 Überblick

Genehmigungen, Bescheinigungen und Einfuhrmeldungen werden für den Handel (Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr) von Tier- und Pflanzenarten (oder Teile oder Derivate, die daraus hergestellt wurden) in und aus der EU benötigt, die in einem der 4 [Anhänge](#) der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* des Rates gelistet sind. Eine spezielle Bescheinigung wird auch für den Binnenhandel in der EU ([ref. 2.](#)) für Arten benötigt, die in Anhang A der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* aufgeführt sind. Die notwendigen Dokumente werden nur ausgestellt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten worden sind, und müssen dem Zoll vorgelegt werden, bevor das betreffende Handelsgut in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden darf. Ob die betreffenden Bestimmungen eingehalten worden sind oder nicht, wird von der Vollzugsbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates in Zusammenarbeit mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde überprüft. Die Überprüfung kann Fragen zu folgenden Themen einschließen:

- ob der Handel für das Überleben der betreffenden Art in freier Natur schädlich ist
- ob das betreffende Exemplar legal erworben wurde,
- im Falle eines lebenden Exemplars: ob das betreffende Exemplar angemessen zum Transport vorbereitet wurde,
- im Falle eines lebenden Exemplars einer Art, die in Anhang A oder B gelistet ist: ob der Importeur über zur Haltung und Pflege lebender Exemplare angemessene Einrichtungen verfügt.

Zur Erinnerung: Gemä *Verordnung (EG) Nr. 338/97* dürfen Exemplare von Anhang A Arten nicht für die Verwendung zu rein kommerziellen Zwecken eingeführt werden.

1.2 Welche Dokumente sind für welchen Zweck erforderlich?

Die Vollzugsbehörden können unterschiedliche Dokument-Arten für den Handel in die und aus der EU ausstellen:

- Eine Einfuhrgenehmigung für die Einfuhr von Exemplaren von Arten, die in Anhang A oder B gelistet sind. (**Anmerkung:** Der abgestempelte und unterschriebene Durchschlag der Einfuhrgenehmigung für den Halter kann auch verwendet werden, um nachzuweisen, dass das Exemplar legal eingeführt worden ist.)
- Eine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Exemplaren von Arten, die in Anhang A, B oder C gelistet sind.
- Eine Wiederausfuhrbescheinigung für die Wiederausfuhr von Exemplaren von Arten, die in Anhang A, B oder C gelistet sind.
- Eine Bescheinigung, dass das Exemplar legal eingeführt oder innerhalb der EU erworben wurde. Das kann beispielsweise für die Wiederausfuhr von Exemplaren erforderlich werden, die zuvor in einem EU-Mitgliedsstaat eingeführt oder gekauft wurden, der nicht der Staat ist, von dem die Wiederausfuhr ausgeht ([ref. 1.5](#)).
- Ein Formular für eine Einfuhrmeldung für Anhang C und D-Arten, die vom Importeur ausgefüllt werden muss.

Darüber hinaus kann die Vollzugsbehörde **Bescheinigungen** für den EU-Binnenhandel ausstellen. Diese "Verkaufsbefreiungsbescheinigung" kann zur Genehmigung des Verkaufs von gezüchteten Exemplaren von Anhang A-Arten ausgestellt werden ([ref. 2.4.1](#)). Bestimmte wissenschaftliche Einrichtungen können auch mit einer allgemeinen Bescheinigung ausgestattet werden, die Ihnen den Handel mit anderen Institutionen gestattet, die über eine ebensolche Bescheinigung verfügen ([ref. 2.7](#)).

Anmerkung: Für den Handel in die und aus der EU zu anderen Zwecken als diejenigen, die in der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* des Rates und der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* der Kommission spezifiziert sind, können andere Dokumente nötig werden. Zu diesen anderen Zwecken zählt beispielsweise die Verwendung im Hygienebereich (Nahrungsmittel wie Meeresfrüchte oder Kaviar), im Gesundheitsbereich und der Tiermedizin für lebende Tiere oder Tierprodukte (Blut, Sperma, Gewebe, u.a.) und Pflanzen (phytosanitäre Zeugnisse) (siehe auch [Tier- und Pflanzenschutz, Gesetzgebung/ International](#) und [Gesetzgebung/ National](#)).

1.3 Welche Dokumente werden benötigt?

Dokumente, die für den Handel in die und aus der EU für Arten benötigt werden, die in der *EG-Verordnung Nr. 338/97* aufgeführt sind:

Anhang	Art des Handels	Benötigte Dokumente: <i>Anmerkung: Die Dokumente müssen vorliegen, bevor der Handel abgewickelt wird. Bei der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der EU müssen die Dokumente dem Zoll vorgelegt werden.</i>	Artikel der <i>Verordnung (EG) Nr. 338/97</i>
A	Einfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung , die vom Staat ausgestellt ist, aus dem die Ausfuhr getätigt wird <u>und</u> eine Einfuhrgenehmigung , die vom EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wird, in den die Einfuhr erfolgt.	4.1
A	Ausfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Ausfuhr erfolgt <u>und</u> eine Einfuhrgenehmigung , die vom Land ausgestellt wird, in das die Einfuhr erfolgt. Anmerkung: Die Einfuhrgenehmigung ist nur erforderlich, wenn die betreffende Art in Anhang I von CITES gelistet ist.	5.1-2
A	Wiederausfuhr	Eine Wiederausfuhrbescheinigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Wiederausfuhr erfolgt, <u>und</u> eine Einfuhrgenehmigung , die vom Land ausgestellt wird, in das die Einfuhr erfolgt. Anmerkung: Die Einfuhrgenehmigung ist nur erforderlich, wenn die betreffende Art in Anhang I von CITES gelistet ist.	5.1, 5.3, 5.5
B	Einfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung , die vom Staat ausgestellt ist, aus dem die Ausfuhr getätigt wird <u>und</u> eine Einfuhrgenehmigung , die vom EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wird, in den die Einfuhr erfolgt. Anmerkung: Die Ausfuhrgenehmigung ist nur erforderlich, wenn die betreffende Art in Anhang II von CITES gelistet ist.	4.2
B	Ausfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Ausfuhr erfolgt.	5.4
B	Wiederausfuhr	Eine Wiederausfuhrbescheinigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Wiederausfuhr erfolgt.	5.4-5
C	Einfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung oder ein Herkunftsnachweis (abhängig davon, ob das Land, aus dem die Ausfuhr erfolgt, die Art auf Anhang III bei CITES gelistet hat; siehe unten) <u>und</u> eine Einfuhrmeldung , die dem Zoll bei der Einfuhr in die EU vorgelegt werden muss.	4.3
C	Ausfuhr	Eine Ausfuhrgenehmigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Ausfuhr erfolgt.	5.4
C	Wiederausfuhr	Eine Wiederausfuhrbescheinigung , die vom EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird, aus dem die Wiederausfuhr erfolgt.	5.4-5
D	Einfuhr	Eine Einfuhrmeldung , die dem Zoll bei der Einfuhr in die EU vorgelegt werden muss.	4.4
D	Ausfuhr, Wiederausfuhr	Keine Dokumente sind erforderlich (außer die Art ist in Anhang III bei CITES gelistet). *	

* Falls die Art in Anhang D der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* und/oder im Anhang III bei CITES gelistet ist, so wird eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung benötigt.

1.3.1 Einfuhr in die EU

Für die Einfuhr eines Exemplars einer in den Anhängen A oder B gelisteten Art in die EU ist eine Ausfuhrgenehmigung des Landes erforderlich, von dem aus die Ausfuhr erfolgt (beziehungsweise eine Wiederausfuhrbescheinigung des Landes, von dem aus die Wiederausfuhr erfolgt). Zusätzlich ist eine Einfuhrgenehmigung der CITES-Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates erforderlich, für den die Einfuhr bestimmt ist (Anmerkung: die Anforderungen an eine Einfuhrgenehmigung für Anhang B-Arten sind strenger als bei CITES). Die erforderlichen Dokumente müssen vor der Einfuhr in die EU besorgt werden und müssen dem Zoll am Ort der Ersteinfuhr vorgelegt werden.

Für die Einfuhr eines Exemplars einer im Anhang C gelisteten Art in die EU ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, aber eine Einfuhrmeldung muss ausgefüllt werden, bevor die Art in die EU eingeführt wird. Darüber hinaus wird eine Ausfuhrgenehmigung benötigt, wenn das Exemplar aus einem Land eingeführt wird, das die betreffende Art im Anhang III bei CITES gelistet hat, oder ein Herkunftsnachweis, wenn das Exemplar aus einem Herkunftsland eingeführt wird, das die betreffende Art nicht im Anhang III bei CITES gelistet hat. Wenn das Exemplar wiederausgeführt wird, ist eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Die Ausfuhrgenehmigung oder der Herkunftsnachweis oder die Wiederausfuhrbescheinigung und die

Einfuhrmeldungen müssen vor der Einfuhr in die EU beantragt und ausgefüllt werden. Sie müssen dem Zoll am Ort der Ersteinfuhr in die EU vorgelegt werden.

Für die Einfuhr eines Exemplars einer im Anhang D gelisteten Art in die EU muss eine Einfuhrmeldung ausgefüllt werden und dem Zoll am Ort der Ersteinfuhr in die EU vorgelegt werden.

1.3.2 Ausfuhr / Wiederausfuhr aus der EU

Für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars einer in den Anhängen A, B oder C gelisteten Art in die EU wird eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung benötigt, die von der Vollzugsbehörde des ausführenden EU-Mitgliedsstaates ausgestellt ist. Das bezieht sich auf Exemplare, die aus der freien Natur, aus Zucht oder aus künstlicher Vermehrung stammen. Die Ausfuhrgenehmigung beziehungsweise Wiederausfuhrbescheinigung muss vor der Ausfuhr vorliegen und muss der Zollbehörde des EU-Mitgliedsstaates vorgelegt werden, von wo aus die Ausfuhr oder Wiederausfuhr stattfindet.

Für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars einer im Anhang D gelisteten Art in die EU ist kein Dokument für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlich, außer wenn die Art im Anhang III bei CITES gelistet ist. Wenn die betreffende Art im Anhang D der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* und im Anhang III bei CITES gelistet ist, dann ist eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung notwendig. Gegenwärtig trifft das auf sieben Taxa zu: drei Unterarten des Rotfuchses (*Vulpes vulpes*) und vier Marderarten (*Mustela* spp.), die alle von Indien bei CITES gelistet wurden. Allerdings haben alle EU-Mitgliedsstaaten einen Vorbehalt bezüglich dieser Listung geltend gemacht (siehe auch [Gesetzgebung / International/ 2.1](#)). Daher werden für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren dieser Unterarten aus der EU keine CITES Dokumente benötigt.

Anmerkung für die Exporteure künstlich vermehrter Pflanzen: Um den Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen und Pflanzen-Hybriden zu erleichtern, sehen die EG-Verordnungen einige vereinfachte Verfahrensweisen vor:

- *Gebrauch von phytosanitären Zeugnissen:* Für künstlich vermehrte Pflanzen und Pflanzen-Hybriden können Pflanzenhygienezertifikate anstelle einer Ausfuhrgenehmigung verwendet werden. Sie können aber nicht als Wiederausfuhrbescheinigungen angewendet werden (Artikel 7.1(b) der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*).
- *Gebrauch von vorab ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen durch registrierte Pflanzenaufzuchten:* Die Vollzugsbehörden können vorab ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen für Arten an die Firmen liefern, die in den Anhängen A und B als registrierte Pflanzenaufzuchten aufgeführt sind (Artikel 29 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).

1.4 Wo wird eine EU Genehmigung oder eine Bescheinigung beantragt?

Im Allgemeinen sollten die Antragsformulare für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Einfuhrmeldungen bei den zuständigen Vollzugsbehörden des einführenden oder ausführenden EU-Mitgliedsstaates beantragt werden (zu den Kontaktinformationen der Vollzugsbehörden siehe [Links](#)). Antragsformulare für Einfuhrgenehmigungen können von der Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates bezogen werden, für den die Einfuhr bestimmt ist. Anträge für Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen sollten an die Vollzugsbehörde gestellt werden, von wo aus das Exemplar ausgeführt oder wiederausgeführt werden soll. Nach dem Ausfüllen der Formulare müssen diese an die Vollzugsbehörde zusammen mit allen anderen erforderlichen Dokumenten und Informationen geschickt werden, die nötig sind, um festzustellen, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

Blanko-Formulare für Einfuhrmeldungen für Exemplare von Arten, die in den Anhängen C oder D gelistet sind, können von den Vollzugsbehörden des EU-Mitgliedsstaates bezogen werden, für den die Einfuhr bestimmt ist. Für den Fall, dass solche Exemplare eingeführt werden sollen, muss das betreffende Formular ausgefüllt werden. Die Einfuhrmeldung muss dem Zoll am Ort der Ersteinfuhr in die EU vorgelegt werden.

1.5 Welche Verfahren und Bedingungen gibt es für die Ausstellung einer EU-Genehmigung oder einer Bescheinigung?

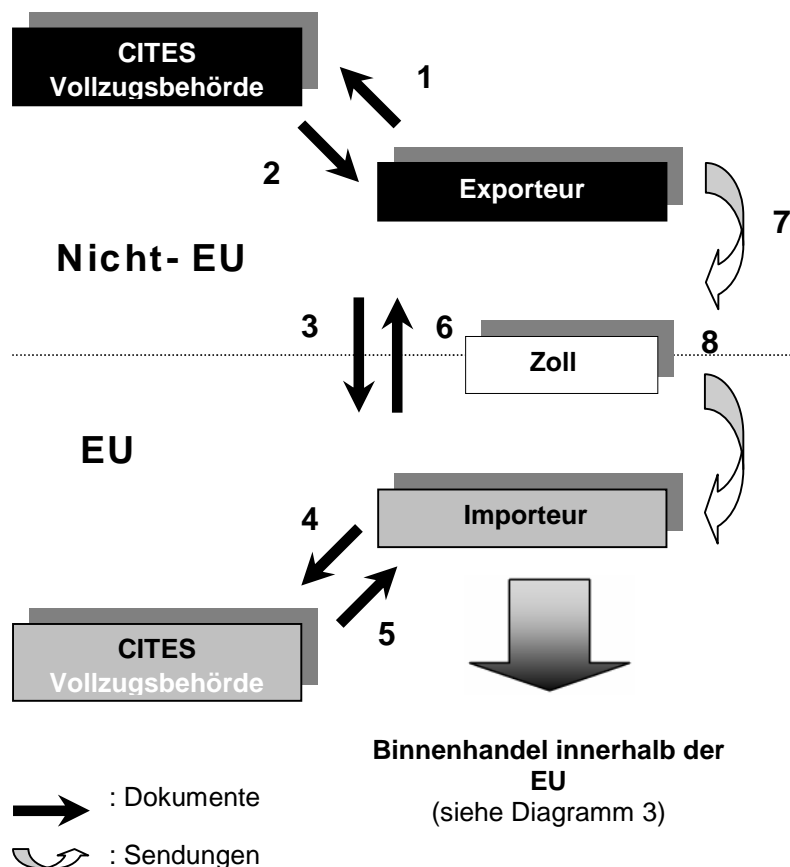
1.5.1 Verfahren und Bedingungen, um eine Einfuhrgenehmigung zu erhalten (Anhang A oder B und / oder Anhang I oder II)

Die Verfahren, um eine Einfuhrgenehmigung für ein Exemplar einer Art zu bekommen, die in Anhang A oder B oder bei CITES in Anhang I oder II gelistet ist, sind in Diagramm 1 dargestellt. Die unterschiedlichen Schritte

werden im Folgenden mit Bezug auf die Referenznummern im Diagramm erklärt. Zuerst muss Ihr Ausfuhrpartner eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung von der CITES-Vollzugsbehörde in seinem Land (Nicht-EU Land der Ausfuhr oder Wiederausfuhr) beantragen (1) und erhalten (2). Ihr Ausfuhrpartner sollte Ihnen eine Kopie (z. B. als Fax) dieses (Wieder-) Ausfuhrdokumentes (3) zukommen lassen, die Sie dem Antrag für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung (4) beiheften sollten. Diesen Antrag reichen Sie bei der in Ihrem Land (EU-Mitgliedsstaat) zuständigen CITES-Vollzugsbehörde ein. Wenn die Original-Einfuhrgenehmigung (5) von der Behörde ausgestellt worden ist, müssen Sie diese dem Exporteur zusenden (6). Sowohl Ausfuhr- als auch Einfuhrgenehmigung müssen die Sendung während des gesamten Transports begleiten (7) und dem Zoll bei jeder Grenzkontrolle vor der Einfuhr in die EU vorgelegt werden (8).

Anmerkung: Wenn Ihr Exemplar zu einer Art gehört, die im Anhang I bei CITES aufgeführt ist, so kann das Ausfuhrland keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, solange das Einfuhrland keine Einfuhrgenehmigung erteilt hat und solange die Vollzugsbehörden des Einfuhrlandes Ihnen die Kopie 'Für das Ausfuhrland' oder eine schriftliche Erklärung, dass eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt wird, nicht zugestellt haben. Dieses Dokument kann verwendet werden, um eine Ausfuhrgenehmigung vom Ausfuhrland zu erhalten.

Diagramm 1. Einfuhren in die EU (bezogen auf Arten, die in den Anhängen A oder B aufgeführt sind)



1. Antragstellung für eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung
2. Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung durch die CITES – Vollzugsbehörden
3. Weitersendung einer Kopie des (Wieder-) Ausfuhrdokumentes zum EU-Importeur
4. Antragstellung für eine Einfuhrgenehmigung zusammen mit der beigehefteten Kopie des (Wieder-) Ausfuhrdokumentes
5. Ausstellung der Einfuhrgenehmigung durch die CITES – Vollzugsbehörden
6. Übersendung der Original-Einfuhrgenehmigung zum Nicht-EU-Exporteur.
7. Sowohl das Ausfuhr- als auch das Einfuhrdokument müssen die Sendung begleiten.
8. Vorweisung von Ausfuhr- und Einfuhrdokumenten beim Zoll an jedem Grenzkontrollpunkt, bevor die Sendung in die EU eingeführt wird.

Anmerkung: Wenn es sich bei dem Exemplar um eine Art handelt, die in Anhang I gelistet ist, so kann die Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden, solange nicht eine Einfuhrgenehmigung oder eine schriftliche Stellungnahme ausgestellt worden ist

Die Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates wird eine Einfuhrgenehmigung ausstellen, sobald sie festgestellt hat, dass

- die Einfuhr keine Gefahr für den Schutz der Art darstellt,
- das eingeführte Exemplar legal im Herkunftsland bezogen wurde,
- die Unterbringung, im Falle von lebenden Tieren, angemessen ausgestattet ist, um ihren Schutz und ihre Pflege zu gewährleisten,
- die EU-Kommission kein Einfuhrverbot erlassen hat (siehe auch [Gesetzgebung/ International/ 1.6](#)),

- die Wissenschaftliche Prüfgruppe oder die Wissenschaftliche Behörde eines EU-Mitgliedsstaates keine negative Stellungnahme gegenüber der Art / dem Exemplar formuliert hat, das Sie einführen wollen (siehe auch [Gesetzgebung/ International/ 1.6](#)),
- es keine anderen Naturschutzgründe gibt, die eine Ausstellung der Genehmigung verhindern könnten.

Anmerkung: Eine zusätzliche Anforderung an Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, besteht darin, dass die Exemplare nicht vorwiegend für gewerbliche Zwecke benutzt werden.

1.5.2 Verfahren und Bedingungen, um eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten (Anhang A, B oder C und / oder Anhang. I, II, III)

Die Verfahren, um eine Ausfuhrgenehmigung für ein Exemplar einer Art zu bekommen, die in Anhang A, B oder C oder bei CITES in Anhang I, II oder III gelistet ist, sind in Diagramm 2 dargestellt. Die unterschiedlichen Schritte werden im Folgenden mit Bezug auf die Referenznummern im Diagramm erklärt. Zuerst müssen Sie eine Ausfuhrgenehmigung von der CITES-Vollzugsbehörde in dem EU-Mitgliedsland beantragen (1), von dem die Ausfuhr ausgeht. Sobald die Ausfuhrgenehmigung von der Vollzugsbehörde ausgestellt worden ist (2), muss sie dem Zoll an der Grenze vorgelegt werden (3). Die Ausfuhrgenehmigung müssen die Sendung während des gesamten Transports begleiten und dem Zoll bei jeder Grenzkontrolle vorgelegt werden.

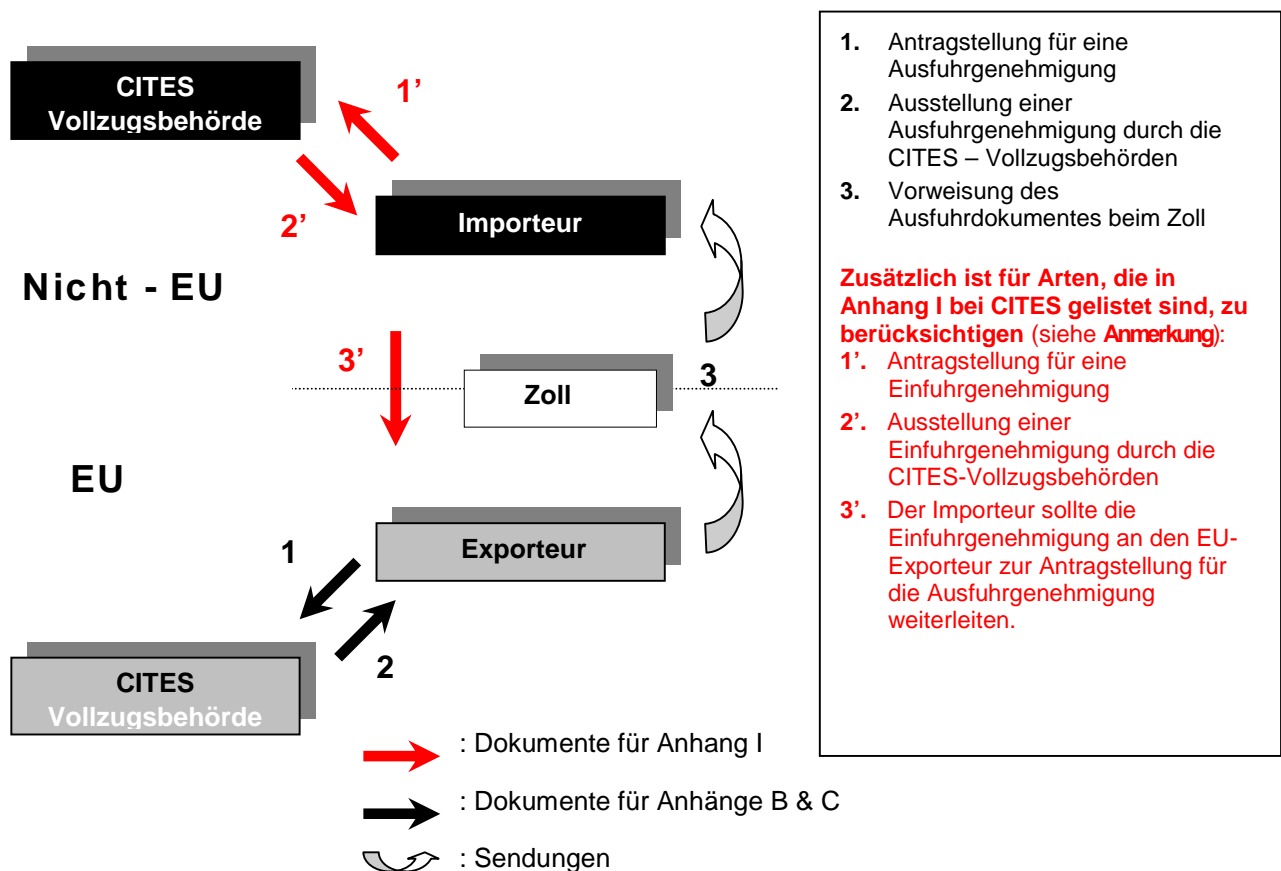
Anmerkung: Wenn Ihr Exemplar zu einer Art gehört, die im Anhang I bei CITES aufgeführt ist, so kann das Ausfuhrland keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, solange das Einfuhrland keine Einfuhrgenehmigung erteilt hat. Deswegen muss Ihr Einfuhrpartner eine Einfuhrgenehmigung beantragen (1): die Vollzugsbehörden des Einfuhrlandes werden dann eine Kopie 'Für das Ausfuhrland' oder ein schriftliche Erklärung, dass eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt wird, erstellen (2). Dieses Dokument kann verwendet werden, um eine Ausfuhrgenehmigung vom Ausfuhrland zu erhalten (3).

Die Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates wird eine Ausfuhrgenehmigung ausstellen, sobald sie festgestellt hat, dass

- die Entnahme der Art aus der freien Natur und ihre Ausfuhr keine Gefahr für den Schutz der Art darstellt.
- das Exemplar legal aus der Natur entnommen wurde, gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde, auf Grundlage der Dokumente, die vom Antragsteller als Nachweis dem Antrag beigelegt werden (z.B. eine Bescheinigung, die von den CITES-Vollzugsbehörden ausgestellt worden ist). Falls Exemplare in anderen EU-Staaten aus freier Natur entnommen wurden, so ist eine Bescheinigung erforderlich, die von der Vollzugsbehörde des betreffenden Staates ausgestellt wurde. Falls kein derartiges unterstützendes Nachweisdokument vorliegt, so sollte die Vollzugsbehörde die legale Frage innerhalb der Organe der Europäischen Gemeinschaft klären, wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates (Artikel 26 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).
- das Exemplar für die Sendung und den Transport gut vorbereitet ist.
- keine anderen Gründe gegen die Ausfuhr sprechen.

Anmerkung: Eine zusätzliche Anforderung an Exemplare von Arten, die in Anhang A der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* des Rates aber nicht in Anhang I bei CITES gelistet sind, besteht darin, dass die Exemplare nicht für gewerbliche Zwecke benutzt werden.

Diagramm 2. Ausfuhren aus der EU (bezogen auf Arten, die in den Anhängen A, B oder C aufgeführt sind)



1.5.3 Verfahren und Bedingungen, um eine Wiederausfuhrbescheinigung zu erhalten (Anhang A, B oder C)

Nachdem - zusammen mit den Kopien der Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, die verwendet worden waren, als die Sendung erstmalig in die EU importiert wurde - der Antrag auf Erteilung einer Wiederausfuhrbescheinigung eingegangen ist, muss dieser überprüft werden.

Die Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates wird eine Wiederausfuhrbescheinigung ausstellen, sobald sie festgestellt hat, dass

- das Exemplar legal eingeführt wurde, das heißt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der relevanten Verordnungen, basierend auf den Nachweisen, die der Antragsteller beigelegt hat. Erforderliche Dokumente können beispielsweise die Kopie einer Einfuhrgenehmigung für Exemplare sein, die zu in Anhang A oder B gelisteten Arten gehören, oder eine Kopie der Einfuhrmeldung für Exemplare, die zu in Anhang C gelisteten Arten gehören. Die Vollzugsbehörde des Staates muss befragt werden, in dem das betreffende Exemplar zum ersten Mal in die EU eingeführt wurde. Falls keine derartigen unterstützenden Nachweisdokumente vorliegen, so muss die Vollzugsbehörde die legale Einfuhr oder den Kauf innerhalb der EU klären, wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates (Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006),
- das Exemplar für die Sendung und den Transport gut vorbereitet ist, und
- keine anderen Gründe gegen die Ausfuhr sprechen.

Anmerkung: Eine zusätzliche Anforderung an Exemplare von Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates aber nicht in Anhang I bei CITES gelistet sind, besteht darin, dass die Exemplare nicht für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Für Exemplare von Arten, die in Anhang I bei CITES gelistet sind, muss eine Einfuhrgenehmigung vom Zielland ausgestellt worden sein.

1.6 Allgemeine Regelungen zu den Einfuhr- und Ausfuhrbedingungen

Unter bestimmten Bedingungen können die Regeln für die Ausstellung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen bisweilen weniger streng sein, zum Beispiel bei gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren, beim Transit von Exemplaren durch die EU, beim Handel mit sogenannten 'Vorkonventionsarten' oder 'Vorverordnungsarten', beim Handel mit Exemplaren, die unter 'persönlichen und Haushaltsgebrauch' fallen und beim Austausch von Exemplaren zwischen registrierten wissenschaftlichen Institutionen.

1.6.1 Gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare (Artikel 7.1 (a) der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Exemplare, die zu Tier- oder Pflanzen-Arten gehören, die in Anhang A gelistet sind, werden als Anhang B Exemplare behandelt, wenn sie aus einer Züchtung stammen, die im Einklang mit den Kriterien des Artikel 54 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* steht. Dasselbe gilt für Exemplare, die künstlich vermehrt wurden, im Einklang mit Artikel 56 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*. Darüber hinaus ist es bedeutsam, dass es keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf den Einfuhrzweck von gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren gibt, was bedeutet, dass ein Exemplar, das nicht gewerblich gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde, zu gewerblichen Zwecken eingeführt werden kann und umgekehrt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich im Kapitel [Züchtung](#).

1.6.2 Transit von CITES Arten durch die EU (Artikel 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Exemplare von Arten, die im Transit zwischen zwei Drittländern (Nicht-EU-Ländern) befinden, brauchen beim Eintritt in die EU keine Importgenehmigung und keine Wiederausfuhrbescheinigung beim Verlassen der Grenzen der EU. Bei CITES Arten ist jedoch eine gültige CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, aus der klar hervor geht, welches das Zielland der Sendung ist. (Anmerkung: "Transit" bezieht sich nur auf Exemplare, die innerhalb der Zollkontrolle verbleiben und sich auf der Versendung zu einem namentlich genannten Empfänger befinden. Die Sendung und das CITES-Begleitdokument kann vom EU-Mitgliedsland, durch den die Sendung im Transit geht, kontrolliert werden. Fehlen die erforderlichen Dokumente, kann die Sendung auch beschlagnahmt werden).

1.6.3 Exemplare, die vor der Verabschiedung der Konvention und Handelsregulation gehandelt wurden (Artikel 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Für Exemplare von Arten, die gekauft wurden, bevor sie in den Anhängen von CITES gelistet wurden ('Vorkonventions-Exemplare') oder bevor die EG-Verordnungen auf sie anwendbar wurden ('Vorverordnungs-Exemplare') sind die Bedingungen für die Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung weniger streng. Für tote Exemplare von Anhang A Arten, die auch im Anhang I bei CITES gelistet sind, können Ausfuhrdokumente ausgestellt werden, ohne dass zuvor eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt wurde und ohne Rücksprache mit der wissenschaftlichen Behörde. Zudem sind die Bedingungen für die Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung für ein Anhang A Exemplar (das zum Beispiel nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und für eine Begutachtung durch die wissenschaftliche Behörde) nicht anwendbar auf verarbeitete Exemplare, die vor dem 1. Juni 1947 gekauft wurden. Diese Exemplare (z.B. Verzierungen, Musikinstrumente, ausgestopfte Tiere und andere) dürfen nachher nicht mehr verändert worden sein und dürfen keiner weiteren Bearbeitung mehr unterzogen werden müssen, um ihren Zweck zu erfüllen. Der Antragsteller kann gebeten werden zu dokumentieren, dass diese Bedingungen erfüllt sind, besonders da Händler, die moderne Kopien auf dieser Basis verkaufen, Betrug begehen.

1.6.4 Persönlicher Gebrauch, Haushaltsgebrauch und Jagdtrophäen (Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Bestimmte Exemplare, die aus nicht-gewerblichen Gründen eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt werden und zum persönlichen Gepäck von Reisenden gehören oder Teil eines Haushalts-Umzuges sind, werden etwas anders behandelt. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Waren zum persönlichen Gebrauch und Haushaltsgegenstände auch **Jagdtrophäen und Urlaubsandenken** einschließen, nicht jedoch lebende Pflanzen und Tiere. Damit die Einschränkung greifen kann, müssen sich die Exemplare im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden (mit Ausnahme von Jagdtrophäen, bei denen der Reisende den Nachweis erbringen kann, dass die Trophäe während einer Reise außerhalb der EU erworben wurde und dass sie für die Einfuhr zu einem

späteren Zeitpunkt vorgesehen war). Der Besitzer von Waren zum persönlichen Gebrauch darf diese später nicht verkaufen (siehe auch [Persönlicher Gebrauch](#) und [Souvenirs](#)).

1.6.5 Austausch zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen (Artikel 7.4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Wissenschaftler und wissenschaftliche Institutionen tauschen oft Exemplare von Arten, die in den Anhängen von CITES oder der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet sind. Der Austausch findet als Teil einer nicht-gewerblichen Leihgabe oder als Schenkung statt. Um diesen Austausch zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sieht Artikel 7.4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein vereinfachtes Verfahren für Exemplare toter Tiere und Pflanzen und lebender Pflanzen vor und erlaubt registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen die Verwendung von Etiketten anstelle von Genehmigungen und Bescheinigungen. Die Registrierung der Wissenschaftler und der wissenschaftlichen Institutionen wird von der Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates durchgeführt, in denen diese ihren Sitz haben. Die Wissenschaftler oder Institutionen bekommen dann eine unverwechselbare Registriernummer, die aus 5 Ziffern besteht und auf jedem Etikett vermerkt werden muss.

1.6.6 Persönliche Eigentumsbescheinigungen

Persönliche Eigentumsbescheinigungen (Artikel 37-44 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission) werden nur bei lebenden Tieren auf den Anhängen A, B oder C der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten verwendet, die für persönliche, nicht gewerbliche Zwecke gehalten werden. Persönliche Eigentumsbescheinigungen werden nicht für Pflanzen oder tote Tiere, ihre Teile oder Derivate ausgestellt. Eine persönliche Eigentumsbescheinigung kann mehrmals benutzt werden, vorausgesetzt, dass alle Bedingungen eingehalten werden. Damit wird verhindert, dass bei jedem Überschreiten einer internationalen Grenze eine CITES Genehmigung erworben werden muss. Eine persönliche Eigentumsbescheinigung kann nur ein Exemplar abdecken. Persönliche Eigentumsbescheinigungen werden nur für lebende Exemplare ausgestellt, die auf legale Weise erworben wurden, für persönliche, nicht gewerbliche Zwecke sind, und:

- in Übereinstimmung mit den Artikeln 54 und 55 in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden;
- erworben oder in die EU eingeführt wurden, bevor CITES Genehmigungen oder EG-Verordnungen für sie erforderlich waren.

Eine persönliche Eigentumsbescheinigung kann an Stelle einer Einfuhrgenehmigung genutzt werden. Wenn das Zielland einverstanden ist, kann sie auch als Ausfuhr- oder Wieder-Ausfuhrgenehmigung genutzt werden. Das Exemplar muss von seinem Besitzer beim Übertreten einer internationalen Grenze begleitet werden.

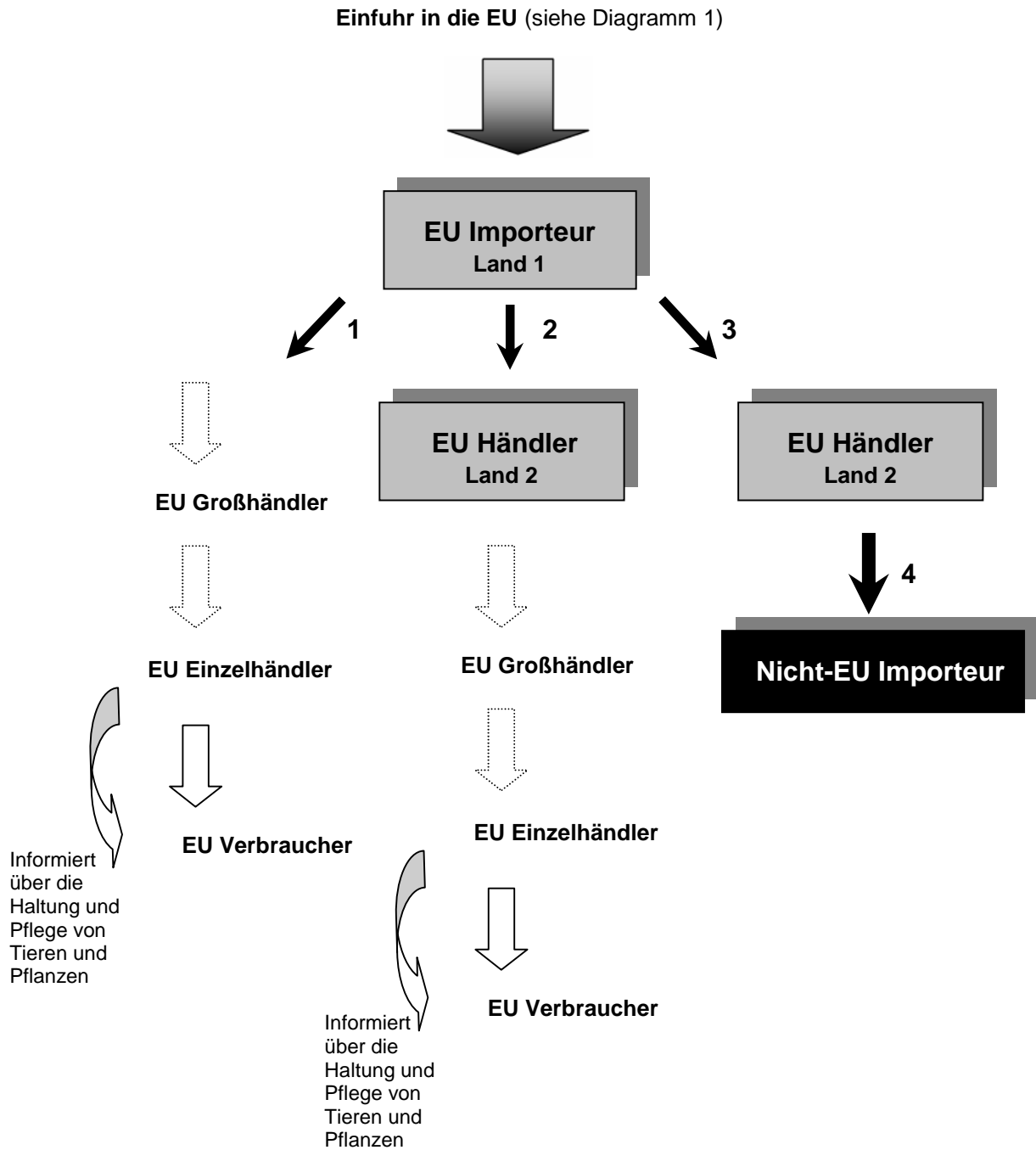
Falls das Exemplar aus der EU stammt, ist diejenige Vollzugsbehörde des Mitgliedsstaates für die Ausstellung der persönlichen Eigentumsbescheinigungen zuständig, in dessen Gebiet das Exemplar vorkommt. Wenn das Exemplar in die EU aus einem Drittland eingeführt wird, ist die Vollzugsbehörde des Mitgliedsstaates des ersten Zielortes die ausstellende Behörde von persönlichen Eigentumsbescheinigungen. In diesem Fall soll die Ausstellung der Bescheinigung auf den Bestimmungen des entsprechenden Dokumentes, das vom Drittland ausgestellt wurde, beruhen. Eine persönliche Eigentumsbescheinigung ist bis zu drei Jahre gültig.

2. BINNENHANDEL IN DER EU

2.1 Überblick

Der Binnenhandel in der EU schließt sowohl den Handel innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates ein, als auch den Handel zwischen verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. In Folge der Einrichtung eines gemeinsamen Binnenmarktes gibt es keine Grenzkontrollen innerhalb der EU mehr. Waren können im Allgemeinen innerhalb der EU freizügig transportiert und gehandelt werden. Dies gilt für Exemplare von Arten, die in den Anhängen B, C und D gelistet sind jedoch nur, wenn ihre Einfuhr in die und / oder ihr Kauf in der EU im Einklang mit den Bestimmungen von CITES, der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und anderen Gesetzen, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten anwendbar sind, standen. Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, dürfen generell nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden; auch ihr Transport innerhalb der EU unterliegt Beschränkungen (siehe unten).

Diagramm 3. Binnenhandel in der EU mit Exemplaren von Arten, die in Anhang B aufgeführt sind



1. **Nationaler Handel:** keine Dokumente sind erforderlich (Tipp: *beim Importeur nach den Kopien der bei der Ersteinfuhr in die EU verwendeten Dokumente oder nach anderen Beweismitteln nachfragen, dass die Exemplare legal erhalten wurden.*).
2. **EU Binnenhandel und Endverkauf innerhalb der EU:** keine Dokumente sind erforderlich (Tipp: *beim Importeur nach den Kopien der bei der Ersteinfuhr in die EU verwendeten Dokumente oder nach anderen Beweismitteln nachfragen, dass die Exemplare legal erhalten wurden.*).
3. **EU Binnenhandel und zukünftige Wiederausfuhr aus der EU:** eine Kopie der Dokumente der Ersteinfuhr in die EU oder ein Nachweis, dass die Exemplare legal bezogen wurden, ist erforderlich, um eine Wiederausfuhrgenehmigung von den CITES-Vollzugsbehörden in der EU zu bekommen.
4. **Verfahren zum Erhalt einer Wiederausfuhrbescheinigung** (ähnlich der Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung – siehe auch Diagramm 2): auf der Basis der Antragstellung für eine Wiederausfuhrbescheinigung an die Vollzugsbehörde (mit Kopien der Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, die verwendet wurden, als die Sendung zum ersten Mal in die EU eingeführt wurde), muss eine Überprüfung durch die Vollzugsbehörde stattfinden.

2.2 Allgemeine Regelungen für den Binnenhandel von Exemplaren von Arten, die in den EG-Verordnungen aufgeführt sind

In der Regel sind zur Haltung von oder zum Umzug mit Exemplaren von Arten, die in den Anhängen A, B oder C gelistet sind, innerhalb der EU keine Genehmigungen oder Bescheinigungen erforderlich. Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten haben jedoch die Befugnis, die Haltung bestimmter Arten von Exemplaren zu untersagen, besonders bei Arten, die in Anhang A gelistet sind. Auch für die gewerbliche Haltung und den Umzug von Exemplaren, die zu Arten gehören, die in den Anhängen B, C, oder D gelistet sind, ist im Allgemeinen keine Genehmigung erforderlich, falls diese legal erworben und in die EU eingeführt wurden. In einigen Fällen müssen Sie jedoch durch geeignete Belege nachweisen, dass die Exemplare, die sich in Ihrem Besitz befinden, oder die Sie gewerblich nutzen, legal erworben und eingeführt wurden. Daher ist es ratsam, Kopien der Einfuhrdokumente aufzubewahren (Einfuhrgenehmigungen für Anhang B Arten, Einfuhrmeldungen für Anhang C und D Arten) oder andere geeignete Beweismittel, dass die Art legal erworben wurde (das heißt eine Bescheinigung von einer nationalen CITES Vollzugsbehörde). Diagramm 3 stellt die verschiedenen Möglichkeiten des Binnenhandels in der EU eines Exemplars dar, das zuvor in die EU eingeführt worden ist. Bei Lebend-Exemplaren einer Anhang A Art wird für jeden Umzug oder Transport eine vorher erstellte Genehmigung in Form einer speziellen Bescheinigung benötigt. Diese Bescheinigung muss von der zuständigen CITES Vollzugsbehörde des Mitgliedsstaates erteilt werden, wo das Exemplar sich normalerweise aufhält bzw. gehalten wird (Artikel 9 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*) (siehe Diagramm 4).

2.3 Gewerblicher Gebrauch von Exemplaren von Arten, die in Anhang A gelistet sind (Artikel 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Im Allgemeinen ist es nicht erlaubt, Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, für vorwiegend kommerzielle Zwecke zu nutzen. Das schließt den Erwerb, das Angebot oder den Kauf für gewerbliche Zwecke, die öffentliche Zurschaustellung für gewerbliche Zwecke, die Benutzung zum Erzielen eines kommerziellen Gewinns, den Verkauf, die Haltung zum Verkauf, das Angebot zum Verkauf und den Transport zum Verkauf ein. Es betrifft sowohl lebende als auch tote Exemplare, einschließlich aller Teile oder Derivate davon. Hybrid-Tiere, bei denen nur ein Elternteil zu einer Art gehört, die in Anhang A gelistet ist, sind ebenso diesen Bestimmungen unterworfen.

2.4 Ausnahmen und die Verwendung von EU-internen Handels-Bescheinigungen

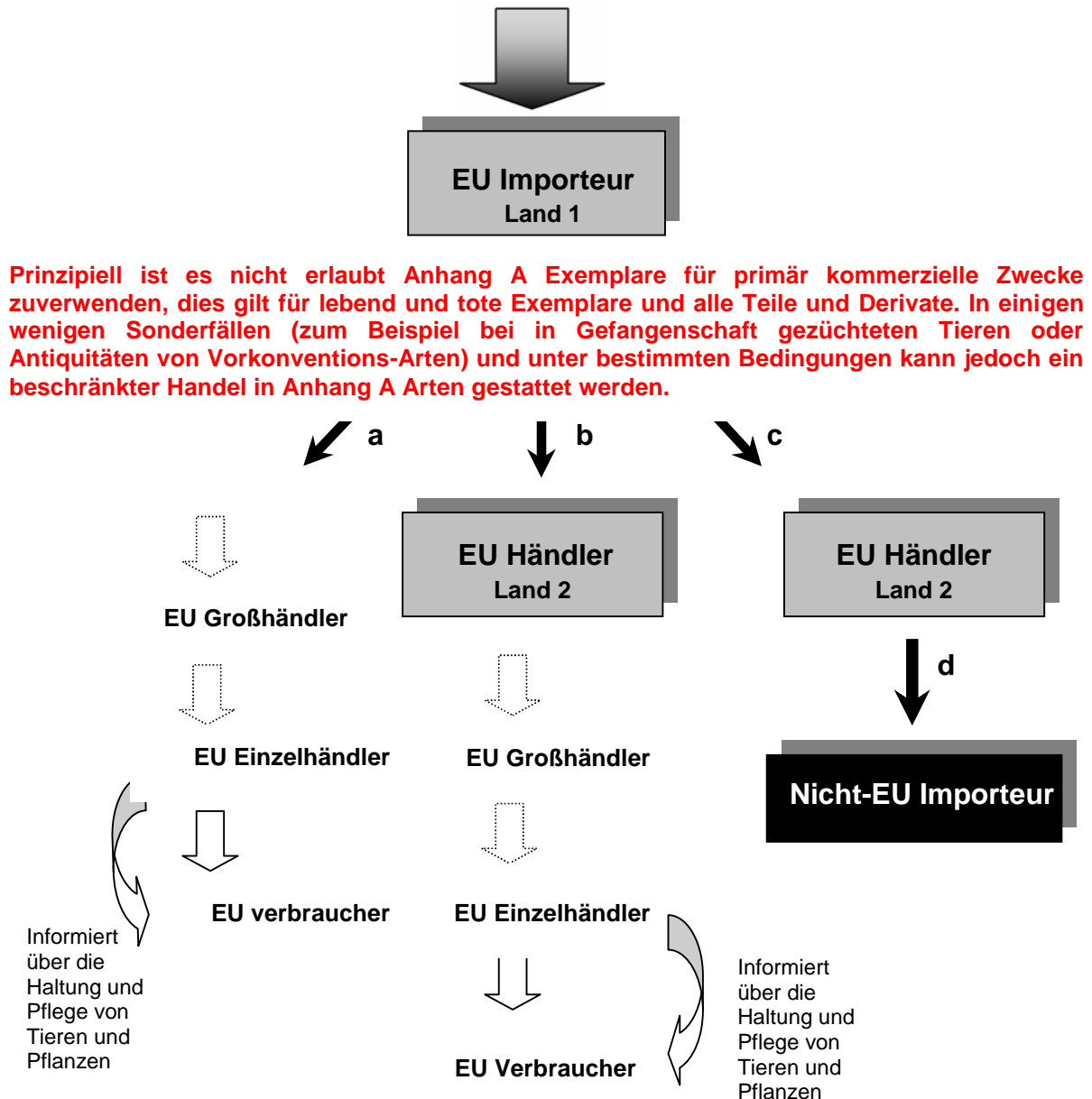
2.4.1 Verwendung von Bescheinigungen für gezüchtete und in Gefangenschaft geborene, lebende Exemplare

Es gibt einige Ausnahmen: Unter bestimmten Bedingungen dürfen Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, für gewerbliche Zwecke in der EU verwendet werden (Artikel 8.3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97). Dies gilt beispielsweise, wenn das Exemplar in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde. Wenn Sie beabsichtigen, ein lebendes Tier einer Art in der EU gewerblich zu verwenden, die in Anhang A gelistet ist und in Gefangenschaft geboren wurde, benötigen Sie eine EU-interne Handelsbescheinigung ('internal trade certificate'). Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch in diesem Fall der beabsichtigte Gebrauch der Art von nicht-gewerblicher Natur sein sollte, auch wenn die Transaktion selbst gewerblich ist. Das trifft zum Beispiel dann zu, wenn ein Privatzüchter seine in Gefangenschaft geborenen Exemplare an eine andere Privatperson verkauft. Inländischen Bescheinigungen sind im Allgemeinen nur dann erforderlich, wenn die Exemplare für gewerbliche Zwecke verwendet werden, aber einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen inländische Handelsbescheinigung auch für die Haltung von Exemplaren.

Anmerkung: Die Ausnahme, die in Artikel 8.3 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* zugestanden wird, muss in Übereinstimmung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen der EU stehen, wie etwa der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, sowie anderen gesetzliche Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten (siehe auch [Gesetzgebung / International](#) and [Gesetzgebung / National](#)).

Diagramm 4. EU-interner Umzug und Handel von Anhang A Exemplaren

Einfuhr in die EU (siehe Diagramm 1)



- a. Nationale Umzüge, Transporte und Handel:** erforderlich sind:
- i) Für jeglichen Transport und Umzug eines Lebend Exemplars eine 'Artikel 9 Bescheinigung', und
 - ii) Für den EU internen Handel, eine Interne Handelsbescheinigung ,
- Beide Beszcheinigungen werden von der zuständigen CITES Vollzugsbehörde ausgestellt (EU Land 1 oder dort wo das Exemplar gehalten wird).
- b. EU-interne Umzüge oder Transport und Handel innerhalb der EU:** similar to section "a."
- c. EU-interne Umzüge oder Transport und Handel mit resultierender Wiederausfuhr aus der EU:** wie "a." zusätzlich werden Kopien der Dokumente der Ersteinfuhr in die EU oder ein Nachweis, dass die Exemplare legal bezogen wurden, benötigt für die Beantragung einer Wiederausfuhrbescheinigung der CITES Vollzugsbehörden.
- d. Verfahren zum Erwerb einer Wiederausfuhr** (ähnlich wie die Antragstellung für eine Ausfuhrbescheinigung–siehe Diagramm 2): auf der Basis der Antragstellung für eine Wiederausfuhrbescheinigung an die Vollzugsbehörde (mit Kopien der Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, die verwendet wurden, als die Sendung zum ersten Mal in die EU eingeführt wurde), muss eine Überprüfung durch die Vollzugsbehörde stattfinden.

2.4.2 Andere Fälle, in denen "Artikel 10 Bescheinigungen" verwendet werden können (Artikel 46-50 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Artikel 10 Bescheinigungen können auch für andere Zwecke ausgestellt werden (Artikel 47 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*), zum Beispiel

- als schriftlicher Nachweis, dass ein Exemplar legal erworben worden ist (z.B. aus freier Natur) oder legal in die EU eingeführt worden ist (Artikel 47 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*). Ein derartiger schriftlicher Nachweis kann beispielsweise notwendig werden, wenn Sie beabsichtigen, ein Exemplar aus der EU auszuführen oder wiederauszuführen.
- Um den Umzug eines lebenden Exemplars einer Art zu genehmigen, die in Anhang A gelistet ist, ausgehend von der Ortsbeschreibung in der Einfuhrgenehmigung oder in einer zuvor ausgestellten Bescheinigung (Artikel 49 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).
- In Fällen, in denen ein Exemplar erworben oder in die EU eingeführt wurde, bevor die EG-Verordnungen oder die CITES Beschränkungen in Kraft traten oder für das betreffende Exemplar anwendbar wurden ([ref.1.6.3](#)).
- In Fällen, in denen beabsichtigt ist, die Exemplare zur Zucht oder zur künstlichen Vermehrung zu verwenden, von denen der Schutz der betreffenden Art profitiert (Artikel 48.1 (d) der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).
- In Fällen, in denen beabsichtigt ist, die Exemplare zu Forschungs- oder Lehrzwecken einzusetzen, die der Erhaltung oder dem Schutz der Art dienen (Artikel 48.1 (d) der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).

2.4.3 Einfuhr in getrennten Sendungen (Artikel 51.1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Zertifikate können auch ausgestellt werden, wenn Exemplare, die von einer Einfuhrgenehmigung, einer Einfuhrmeldung oder einer Bescheinigung abgedeckt sind, in getrennten Sendungen eingeführt werden. Das trifft zum Beispiel dann zu, wenn eine Einfuhrgenehmigung für 100 Exemplare ausgestellt wurde, von denen 10 verkauft werden, und 50 beim Importeur verbleiben.

2.4.4 Kennzeichnung von lebenden Exemplaren (Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Um eine Artikel 10 Bescheinigung für ein lebendes Tier zu erhalten, muss das Exemplar eindeutig gekennzeichnet werden, wie in Artikel 66 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* ausgeführt. Die Details der Kennzeichnung, zum Beispiel der unverwechselbare Code oder die Registrier-Nummer, müssen in der Bescheinigung vermerkt sein, was dazu beiträgt, sicherzustellen, dass es sich bei den Exemplaren um diejenigen handelt, die im Begleitdokument aufgeführt sind. Weitere Details finden sich im Kapitel [Kennzeichnung](#).

2.4.5 Gültigkeit der Bescheinigungen (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Die Gültigkeit von Bescheinigungen erlischt, wenn die aufgeführten Exemplare gestorben oder entflohen sind, oder wenn Informationen in der Bescheinigung sich geändert haben und nicht mehr den aktuellen Zustand wiedergeben, zum Beispiel bezogen auf den genehmigten Aufenthaltsort der betreffenden Exemplare oder die unverwechselbare Kennzeichnung. In diesen Fällen muss eine neue Bescheinigung vom Halter erworben werden. In einigen Fällen erlischt die Gültigkeit einer Bescheinigung auch, wenn der Halter eines Exemplars gewechselt hat, beispielsweise wenn in freier Natur gefangene oder F1 (= "erste Generation") Exemplare für Forschungs- oder Zuchtzwecke verwendet werden, die dem Schutz der Art dienen oder dem Austausch von Exemplaren zwischen wissenschaftlichen Institutionen (Artikel 20.3(e) und Artikel 30). In den meisten Fällen sind Bescheinigungen jedoch exemplarspezifisch, und es muss keine neue Bescheinigung ausgestellt werden.

2.4.6 Verschiedene Arten von inländischen Bescheinigungen

Es gibt zwei Arten von Bescheinigungen: 'Exemplarspezifische' Bescheinigungen und 'Transaktions-Bescheinigungen'.

- *Exemplarspezifische-Bescheinigungen* sind für den ersten und alle folgenden Verkaufshandlungen bezogen auf ein bestimmtes lebendes Exemplar eines Wirbeltiers gültig, können aber nur für Exemplare ausgestellt werden, die unverwechselbar gekennzeichnet oder anderweitig im Übereinstimmung mit der *EG-Verordnung (EG) Nr. 338/97* klar identifizierbar sind (siehe auch [Kennzeichnung](#)). Exemplarspezifische Bescheinigungen verbleiben bei dem jeweiligen Tier. Exemplarspezifische Bescheinigungen, die von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellt sind, gelten in der gesamten EU.

- *Transaktions-* Bescheinigungen sind altersspezifisch und nur für eine Verkaufshandlung gültig. Daher muss der Ankäufer des Exemplars eine neue Bescheinigung erwerben, bevor er/sie das Exemplar für gewerbliche Zwecke verwenden kann.

2.5 Beschleunigte Ausstellung von Bescheinigungen – die Verwendung von vorab ausgestellten Bescheinigungen

2.5.1 Vorab ausgestellte Bescheinigungen für Züchter

Züchter von Tierarten, die in Anhang A gelistet sind, benötigen eine Bescheinigung, wenn sie Anhang A-Arten für gewerbliche Zwecke verwenden wollen. Darüber hinaus können Bescheinigungen auch für die Elternindividuen notwendig werden, wenn beabsichtigt ist, nur den Nachwuchs zu verkaufen. Artikel 63 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* erlaubt es den Vollzugsbehörden, an Züchter vorab ausgestellte Bescheinigungen zu schicken. Die betreffenden Züchter müssen eine entsprechende Genehmigung durch die Vollzugsbehörden haben und ein Zuchtbuch führen.

2.5.2 Vorab ausgestellte Bescheinigungen für tote gezüchtete oder wildlebende Anhang A-Exemplare (Artikel 63.2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Die CITES-Vollzugsbehörden der EU Vertragsstaaten können vorab ausgestellte Bescheinigungen an Personen vergeben, die die Genehmigung besitzen, mit toten, in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren von Anhang A-Arten und/oder einer geringen Anzahl von toten Exemplaren, die legal aus der freien Natur innerhalb der EU entnommen wurden, zu handeln. Händler sind jedoch verpflichtet, über den Verkauf und Ankauf der Exemplare genau Buch zu führen und einen Jahresbericht an die Vollzugsbehörde abzuliefern.

2.6 Zirkusse und Wanderausstellungen

Bescheinigungen für Wanderausstellungen werden für Exemplare von Arten genutzt, die in den Anhängen gelistet sind und häufig in Wanderausstellungen öffentlich ausgestellt werden. Eine Wanderausstellung ist eine Musterkollektion, ein Wanderzirkus, eine Menagerie oder eine Pflanzenausstellung, die als gewerbliche Ausstellung für die Öffentlichkeit genutzt wird. Eine Bescheinigung für eine Wanderausstellung erleichtert das Reisen mit auf den Anhängen gelisteten Arten, da sie bei Einhaltung der Bestimmungen mehrmals genutzt werden kann. Damit wird verhindert, dass bei jedem Überschreiten einer internationalen Grenze eine CITES Genehmigung erworben werden muss.

2.7 Allgemeine Ausnahmen und Erleichterungen für den Binnenhandel

Es gibt eine Reihe von festgelegten Ausnahmen, bei denen der Handel mit Arten, die in den Anhängen der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* des Rates gelistet sind, weniger streng geregelt ist. Einige dieser Bedingungen werden hier kurz umrissen:

- Gewerbliche Verwendung von künstlich vermehrten Pflanzen, die in Anhang A gelistet sind,
- Vogelarten, die häufig in der EU in Gefangenschaft gezüchtet werden,
- Antiquitätenhandel, and
- Zertifikate für wissenschaftliche Einrichtungen

2.7.1 Gewerbliche Nutzung künstlich vermehrter Pflanzen von Arten, die in Anhang A gelistet sind

Für den Binnenhandel und den gewerblichen Gebrauch von künstlich vermehrten Pflanzen, die in Anhang A gelistet sind, ist keine Bescheinigung erforderlich. Wenn jedoch an der Herkunft eines Exemplars Zweifel besteht, muss der Halter die Herkunft aus künstlicher Vermehrung nachweisen, wenn er/sie beabsichtigt, die Pflanze zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, wie in Artikel 8.1 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* spezifiziert.

2.7.2 Vogelarten, die häufig in der EU gezüchtet werden

Für eine Anzahl von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vogelarten, die in Anhang X der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* aufgeführt sind, sowie für Hybriden daraus sind keine internen Handelsbescheinigungen erforderlich, vorausgesetzt die Exemplare sind in Übereinstimmung mit Artikel 66.3 der *Verordnung (EG) Nr.*

865/2006 gekennzeichnet. Der Anhang X schließt Vogelarten ein, die in solchen Zahlen gezüchtet werden, dass es als nicht notwendig betrachtet wird, diese unverwechselbar zu kennzeichnen.

2.7.3 Handel mit Antiquitäten, in denen Arten, die in den Anhängen gelistet sind, verwendet werden (Artikel 62(c) der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Es gibt eine Anzahl von Antiquitäten, die aus den Produkten wildlebender Pflanzen- und Tierarten hergestellt sind. Der Handel mit diesen Produkten ist weniger streng geregelt. So kann zum Beispiel der gewerbliche Handel mit Antiquitäten, die aus Arten hergestellt sind, die in Anhang A gelistet sind, erlaubt werden, ohne dass dafür eine interne Handelsbescheinigung benötigt wird. Darüber hinaus kann die Vollzugsbehörde auch ohne Vorlage einer Einfuhrgenehmigung eine Wiederausfuhrbescheinigung für Arten ausstellen, die in Anhang I bei CITES gelistet sind. Allerdings werden nur Gegenstände aus "bearbeiteten" Exemplaren, die vor 1947 erworben wurden, als Antiquitäten betrachtet (siehe auch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97). Es kann verlangt werden, dass das Datum des Ankaufs nachgewiesen wird.

2.7.4 Bescheinigungen für wissenschaftliche Einrichtungen (Artikel 8.3 (f) und (g) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Zoologische Gärten, Botanische Gärten oder ähnliche Einrichtungen können Exemplare von Anhang A-Arten nur dann zu gewerblichen Zwecken verwenden (die die öffentliche Zurschaustellung eines Exemplars einschließt), wenn sie in Züchtung in Gefangenschaft, künstlicher Vermehrung oder in Forschungstätigkeiten aktiv sind, von denen der Schutz der betreffenden Arten profitiert, oder wenn sie über ein Lehrprogramm verfügen, das auf die Erhaltung der Art bezogen ist. Um die Bedingungen für diese Ausnahmeregelung zu erfüllen, müssen sich diese Einrichtungen als wissenschaftliche Institution registrieren lassen. Sie können dann eine Bescheinigung von der zuständigen Vollzugsbehörde erhalten, die ihnen erlaubt, die Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, in ihrer Sammlung für kommerzielle Zwecke einzusetzen. Die betreffenden Exemplare dürfen nur an Institutionen verkauft werden, die über eine ebensolche Bescheinigung verfügen.

Aktualisiert im Februar 2009

Copyright © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. –©WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC Europe, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC Europe und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.